

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 544

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 544, Rn. X

BGH 5 StR 145/05 - Beschluss vom 31. Mai 2005 (LG Koblenz)

Kostenentscheidung nach zurückgenommener Revision.

§ 473 StPO

Entscheidungstenor

Der Angeklagte hat die Kosten seiner Revision gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 23. September 2004 und die Kosten seines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision zu tragen.

Gründe

Der Angeklagte hat seine Revision gegen das Urteil des Landgerichts zunächst durch Schriftsatz seines Verteidigers 1 vom 15. Oktober 2004 zurückgenommen.

Seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand "zur Begründung der Revision" hat er durch Schriftsatz 2 seines Verteidigers vom 12. Mai 2005 zurückgenommen.